

Der ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~wahlvorstand¹

(Dienststelle)
Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

(Ort, Datum)
München, 13.04.2026

Aushang am _____²
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrats¹

Gemäß Art. 53, 56 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist für den Geschäftsbereich des/~~der~~ Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ein ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrat¹ zu wählen.
(Bezeichnung der Dienststelle)

Der ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrat¹ besteht aus 17 Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG).
Davon erhalten

die Beamten 2 Vertreter,
die Arbeitnehmer 15 Vertreter.

³

Frauen und Männer sollen im ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrat¹ entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle⁶:

Gesamt	Anteil der Frauen: <u>53,84</u> %,	Anteil der Männer: <u>46,16</u> %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: <u>40,50</u> %,	Anteil der Männer: <u>59,50</u> %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: <u>55,19</u> %,	Anteil der Männer: <u>44,81</u> %.

Die Beamten und Arbeitnehmer _____³ wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum 08.05.2026 bis 24:00 Uhr, beim ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~wahlvorstand¹ Wahlvorschläge für jede Gruppe einzureichen.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der
Arbeitnehmergruppe von mindestens 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen

³

unterzeichnet oder qualifiziert elektronisch signiert⁴ sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet oder qualifiziert elektronisch signiert⁴ sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrat¹ gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen⁵.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften oder qualifizierten elektronischen Signaturen⁴ enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrats¹ für die Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrat¹ auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung sowie die Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die Zustimmung in schriftlicher oder elektronischer Form (§ 126a BGB)⁴ der Bewerber

zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~personalrats¹ nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche unterzeichnende oder signierende⁴ Person zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~wahlvorstand¹ und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~wahlvorstands¹ berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, welche unterzeichnende oder signierende⁴ Person der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende oder signierende⁴ Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

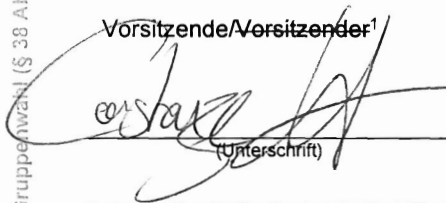
Die Stimmabgabe findet am 23.06.2026 statt.
(Abstimmungstag)

Die Sitzung des ~~Bezirks-/Haupt-/Gesamt~~wahlvorstands¹, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am 03.07.2026 von 9:00 bis 13:00 Uhr in Raum 505 in der Jungfernturmstrasse 1, 80333 München statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: München, 13.04.2026²

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Vorsitzende/Vorsitzender¹


(Unterschrift)


(Unterschrift)


(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

Universität Passau

(Ort, Datum)

Passau, 13.04.2026

Aushang am 13.04.2026
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG¹

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt für die Gruppe

der **Beamten** im

Personalratsbüro, ZB 014b, Innstr. 29

(Ortsbezeichnung)

der **Arbeitnehmer** im

Personalratsbüro, ZB 014b, Innstr. 29

(Ortsbezeichnung)

3

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von Mi, 10-12 & Do, 14 bis 16 Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB)⁴ beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der 13.05.2026.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom 12.12.1995 liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 12.05.2026 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die:

Beamten

am 23.06.2026

(Abstimmungstag)

von 9:00 bis 15:00 Uhr in der Zentralbibliothek, Innstr. 29, ZB 323c

(Ortsbezeichnung)

Arbeitnehmer

am 23.06.2026

(Abstimmungstag)

von 09:00 bis 15:00 Uhr in der Zentralbibliothek, Innstr. 29 ZB 323c

(Ortsbezeichnung)

3

Den Stimmzettel, den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WO-BayPVG sowie einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die ihre Stimme nicht persönlich abgeben möchten,
- b) von Amts wegen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) von Amts wegen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als fünf Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),
- e) von Amts wegen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile¹

— _____¹
(Ortsbezeichnung)

— _____¹
(Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst¹

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am 23.06.2026 von 09:00 bis 15:00 Uhr in der Zentralbibliothek, Innstr. 29, ZB 323c.¹
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab 27.05.2026 an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.¹
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in Personalratsbüro ZB 014b, Innstr. 29.
(Ortsbezeichnung)

Alternativ ist auch die Übermittlung in elektronischer Form (§ 126a BGB) mittels qualifizierter elektronischer Signatur an personalrat@uni-passau.de möglich.⁴
(Angaben zur Einreichung)

B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG¹

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom 12.12.1995 zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sowie Angaben zu deren Übermittlung in elektronischer Form (§ 126a BGB) mittels qualifizierter elektronischer Signatur⁴.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/Vorsitzender¹

Florian Stepi
(Unterschrift)

Heidi Hazzinger
(Unterschrift)

Bibelmacher
(Unterschrift)

-
- 1 Nichtzutreffendes streichen.
 - 2 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
 - 3 Etwaige besondere Gruppen nach Art. 53 Abs. 6 BayPVG.
 - 4 Die Einreichung in elektronischer Form (§ 126a BGB) ist nur im Rahmen der in der Dienststelle vorhandenen Ausstattung möglich.
 - 5 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden, sofern keine Einreichung in elektronischer Form (§ 126a BGB) erfolgt.
 - 6 Personen, deren Geschlechtseintrag weder 'weiblich' noch 'männlich' lautet, sind in der Zahl der Wahlberechtigten enthalten, werden jedoch bei der Feststellung der nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c WO-BayPVG geforderten Anteile von Frauen und Männern nicht berücksichtigt.